



Zuschussrichtlinien des Stadtjugendring Bamberg

Herausgeber: Stadtjugendring Bamberg
des Bayerischen Jugendringes
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Lange Str. 2 (Eingang Habergasse)
96047 Bamberg
Tel: 0951/968 56 53
Mail: stadtjugendring-bamberg@t-online.de

Stand: 06.07.2015

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
Fahrten, Lager, Freizeiten	3
Anschaffungen von beweglichem Inventar und Zelten	5
Besondere Aktivitäten	7
Zentrale Leitungsaufgaben	8

Diese Zuschussrichtlinien wurden in der Herbstvollversammlung 2014 am 22. Oktober 2014 genehmigt.

1. Allgemeines

1.1. Zuschüsse an Verbände und anerkannte freie Träger

Der Stadtjugendring Bamberg kann Zuschüsse an Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie in bestimmten Zuschussbereichen auch an öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendarbeit im Rahmen der Mittel, die der Stadtrat der Stadt Bamberg alljährlich für diesen Zweck zur Verfügung stellt, geben; sofern die Antragssteller nachweisen, dass eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII und § 72 a SGB VIII geschlossen wurde.

1.2. Kein Rechtsanspruch

Zuschüsse des Stadtjugendrings Bamberg sind nur im Rahmen der von der Stadt Bamberg zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel möglich. Diese Mittel werden nach Antragschluss gemäß dem Haushaltsvolumen und der Zahl der eingereichten formgerechten Anträge durch die Vorstandschaft des Stadtjugendrings Bamberg zugeteilt. Der Vorstand des Stadtjugendrings Bamberg behält sich vor, die Richtigkeit der Angaben jederzeit unangekündigt zu überprüfen. Ein Rechtsanspruch kann jedoch nicht abgeleitet werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen.

1.3. Datenschutz

Die eingereichten Antragsunterlagen und die damit in Zusammenhang stehenden Daten werden vom Stadtjugendring Bamberg vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Sie werden jedoch unbedingt benötigt, um die berechtigten Zuschussansprüche in vollem Umfang erhalten zu können.

1.4. Förderbereiche

Die Bezuschussung erfolgt vor allem auf Grund von Aktivitäten. Aus den von der Stadt Bamberg zur Verfügung gestellten Mitteln gewährt der Stadtjugendring Bamberg Zuschüsse für die Förderbereiche:

- Fahrten, Lager, Freizeiten
 - Anschaffungen von beweglichem Inventar und Zelten
 - Besondere Aktivitäten
 - Zentrale Leitungsaufgaben;
- sofern die unter 1.1. genannten Kooperationsvereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen wurden.

1.5. Zweckbindung

Die gewährten Mittel sind der Jugendarbeit zuzuführen. Der Stadtjugendring Bamberg ist jederzeit berechtigt die bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen und bei nicht antragsgemäßer Verwendung den Zuschuss zurückzufordern.

2. Fahrten, Lager und Freizeiten

2.1. Trägerschaft und Ort

Bezuschusst werden Jugendfreizeiten, die in Trägerschaft der im Stadtjugendring Bamberg zusammengeschlossenen Jugendverbände (und deren Untergliederungen) durchgeführt werden.

Außerdem bezuschusst werden Jugendfreizeiten von Jugendgruppen und Jugendinitiativen sowie Jugendfreizeiten innerhalb von Jugendprojekten. Diese Gruppierungen müssen kein Mitglied im Stadtjugendring Bamberg sein.

Die Teilnahme an überörtlichen Freizeiten, die ein jugendgemäßes Programm bieten, wird ebenfalls bezuschusst.

Freizeiten, die außerhalb Europas stattfinden, können nur nachrangig bezuschusst werden (Berücksichtigung der Haushaltslage).

Die unter 1.1. genannten Kooperationsvereinbarungen sind Voraussetzung für eine Antragsstellung bzw. Bezuschussung.

2.2. Ausschluss von der Bezuschussung

Nicht bezuschusst werden Mitarbeiterbildungsmaßnahmen (Bezuschussung kann innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahmen beim Bayerischen Jugendring beantragt werden), Tagungen von Verbandsorganen und Jugendbildungsmaßnahmen, die überwiegend dem spezifischen Verbandszweck dienen (z.B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugendverbände usw.).

2.3. Wohnortprinzip

Bezuschusst werden nur in Bamberg mit Hauptwohnsitz wohnhafte Teilnehmer/innen. Das Wohnortprinzip gilt nicht für verantwortliche Mitarbeiter/innen der Maßnahme.

2.4. Dauer der Maßnahme

Bezuschusst werden Maßnahmen mit mindestens einer, höchst-

tens 20 Übernachtungen.

2.5. Gruppengröße

Die Gruppe muss aus mindestens 5 Jugendlichen und einem/r verantwortlichen Mitarbeiter/in bestehen. Je weitere angefangene 5 Teilnehmer/in kann ein/e verantwortliche/r Mitarbeiter/in einen Zuschuss erhalten. Kreisangehörige werden bei der Gruppenmindestgröße berücksichtigt, aber nicht bezuschusst.

2.6. Altersgrenzen

Teilnehmer/innen können bis einschließlich 26 Jahren bezuschusst werden. Das Mindestalter des/r verantwortlichen Mitarbeiters/in beträgt 16 Jahre.

2.7. Höhe der Förderung

Über die Anträge berät und beschließt die Vorstandschaft des Stadtjugendrings Bamberg. Der Zuschussbetrag richtet sich nach dem jährlich von der Stadt Bamberg für diesen Zuschussbereich zur Verfügung gestellten Mitteln. Die Zuschusshöhe errechnet sich durch die Anzahl der Übernachtungen und Teilnehmer/innen aller eingereichten Maßnahmen. Im Vergleich mit den vergangenen Jahren kann man hier mit einem Zuschuss in Höhe von etwa 2,50 bis 3 Euro pro Übernachtung und Teilnehmer/in rechnen.

Inhaber/innen von JugendleiterCards (JuleiCa) sind gesondert zu kennzeichnen und werden mit einem doppelten Zuschuss pro Übernachtung berücksichtigt.

2.8. Formgebundener Antrag

Der Antrag muss **spätestens** bis zum **15.10. des jeweiligen Jahres** beim Stadtjugendring Bamberg eingegangen sein.

Zum Antrag gehören:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Teilnehmer/innenliste mit Originalunterschriften

- Einladung bzw. Ausschreibung
- tatsächlicher zeitlicher Programmablauf

Bitte berücksichtigen Sie auf der Teilnehmer/innenliste, dass die/der Leiter/in im oberen und die jugendlichen Teilnehmer/innen im unteren Abschnitt eingetragen werden müssen. Je angefangene 5 Teilnehmer/innen ist die Bezuschussung eines/r Leiters/in möglich. Dringend erforderlich sind die genaue Adresse, Alter und Unterschrift jedes/r Teilnehmer/in. Es werden nur in Bamberg wohnhafte Teilnehmer/innen bezuschusst. Der/die Leiter/in müssen nicht in Bamberg wohnhaft sein.

3. Anschaffungen von beweglichem Inventar und Zelten

3.1. Zuwendungsempfänger und Förderungszweck

Die im Stadtjugendring Bamberg satzungsgemäß aufgenommenen Jugendorganisationen und Jugendverbände erhalten einen Zuschuss für Anschaffungen von beweglichem Inventar, Zelten, Fachliteratur und kleineren Spiel- und Sportgeräten (ausgenommen verbandsspezifische Grundausrüstungen); sofern die unter 1.1. genannten Kooperationsvereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen wurden.

3.2. Höhe der Förderung und Bagatellgrenze

Über die Höhe der Bezuschussung und die Bezuschussungshöchstgrenze der einzelnen Anträge beschließt die Vorstandschaft des Stadtjugendrings Bamberg gemäß der jeweiligen Haushaltslage und der Zahl der Antragsteller.

Anträge mit Einzelanschaffungssummen unter € 15 können von der Vorstandschaft des Stadtjugendrings Bamberg nicht berücksichtigt werden.

3.3. Zweckbindung

Die Bewilligung des Zuschusses wird abhängig gemacht vom Einverständnis, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 4 Jahren (nach Kaufdatum) einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

Bezuschusste Zelte sind anderen Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendrings Bamberg kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen sind Reinigungs- und Reparaturkosten.

3.4. Formgebundener Antrag mit Originalbelegen

Der Antrag auf Anschaffung von beweglichem Inventar, Zelten, Fachliteratur und kleineren Spiel- und Sportgeräten ist auf gesondertem Formblatt bis **spätestens 15.10. des jeweiligen Jahres** an den Stadtjugendring Bamberg zu stellen. Dazu sind sämtliche Originalbelege (bzw. beglaubigte Kopien) dem Antrag beizulegen, die nach Einsichtnahme zurückgesandt werden.

4. Besondere Aktivitäten

4.1. Zuwendungsempfänger

Zuschüsse für besondere Aktivitäten erhalten nur die Untergliederungen und Gruppen der im Stadtjugendring Bamberg satzungsgemäß aufgenommenen Jugendorganisationen und Jugendverbände;

sofern die unter 1.1. genannten Kooperationsvereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen wurden.

4.2. Förderungskriterien

Die Bezuschussung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Nachweis durch Adressenliste* mit Name, Anschrift und Funktion der Jugendgruppenleiter/innen bzw. ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen, die aktuell Jugendgruppen leiten.
- Aktivitäten der Jugendgruppen, die sich deutlich vom laufenden Gruppenbetrieb abheben (Nachweis durch Vorlage von Projektskizzen, Jahresprogramm und/oder Pressemitteilungen).
- die besondere Berücksichtigung der Mitarbeit beim Stadtjugendring Bamberg:
 - in den Vollversammlungen
 - am Tag der Jugend
 - bei einem oder mehreren Arbeitskreisen
 - bei Großveranstaltungen (Pfingstcup, Fußballturniere)
 - durch Rundbrief-Beiträge
 - Engagement in der Vorstandschaft des SJR Bamberg
 - Inhaber/innen von Jugendleiter-Cards

4.3. Höhe der Förderung

Nach einem Punktesystem, das Art, Umfang, Thema der Aktivität und (mit 50 % der Haushaltsmittel) insbesondere die Mitarbeit im

Stadtjugendring Bamberg berücksichtigt.

4.4. Formgebundener Antrag

Auf gesondertem Formblatt sind die Anträge zum Bereich "Besondere Aktivitäten" bis **spätestens 15.10. des jeweiligen Jahres** beim Vorstand des Stadtjugendrings Bamberg einzureichen.

* mit diesen Adressen wird eine Datei erstellt, der Multiplikatoren/innen der Jugendarbeit im Stadtjugendring Bamberg für Informationsmaterial und Einladungen zu Veranstaltungen zur Verfügung steht.

5. Zentrale Leitungsaufgaben

5.1. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden die zentralen Leitungsaufgaben der im Stadtjugendring Bamberg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und Jugendverbände, deren Mitglieder/innen- und Gruppenzahlen sowie die durchgeführten Aktivitäten einen koordinierenden zusätzlichen zentralen Leitungsaufwand rechtfertigen; sofern die unter 1.1. genannten Kooperationsvereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen wurden.

5.2. Förderungskriterien

Förderungskriterien sind aktuelle Mitglieder/innen- und Gruppenzahlen (mindestens 2) sowie deren Aktivitäten. Sollten Untergruppierungen der Jugendorganisationen und Jugendverbände einen eigenen Antrag stellen, werden von der Geschäftsführung des Stadtjugendrings Bamberg diese Mitgliederzahlen der Dachorganisation abgezogen.

5.3. Altersgrenzen

Mitglieder/innen dürfen einschließlich 26 Jahre alt sein. Das Mindestalter des/r verantwortlichen Mitarbeiters/in beträgt 16 Jahre.

5.4. Höhe der Förderung

Der Zuschussbetrag setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag und einem nach Mitglieder/innenzahlen sowie Aktivitäten gestaffelten Betrag. Dieser Betrag richtet sich in seiner Höhe nach den im jeweiligen Haushaltsjahr ausgewiesenen Ansätzen.

5.4. Formgebundener Antrag

Ein formgebundener Antrag über durchgeführte Aktivitäten (z.B. Jahresbericht, Presseverlautbarungen, Projektskizzen) ist bis **spätestens 15.10. des jeweiligen Jahres** beim Stadtjugendring Bamberg einzureichen. Darin muss die Mitglieder/innenzahl und die Gruppenanzahl auf Stadtebene genannt werden. Dazu ist ein Verwendungsnachweis in Form eines Arbeitsberichtes über Aktivitäten (Presseberichte – falls vorhanden – bitte beilegen) nachzuweisen.

Der Bereich Offene Jugendarbeit wurde gestrichen.